

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 148 (1982)

Heft: 9

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtverteidigung und Armee

Ostspionage: wirksam eingreifen

In seiner Antwort auf eine Interpellation von Nationalrat Rudolf Friedrich, Winterthur, hatte der Bundesrat im Herbst 1981 die Herausgabe eines neuen Kreisschreibens in Aussicht gestellt, das von der Zentralstelle für Gesamtverteidigung einem breiten Adressatenkreis zugestellt werden sollte, und in dem einmal mehr auf die Gefahren hingewiesen wird, die mit der **Herausgabe von Plänen und anderen Unterlagen** an getarnte ausländische Nachrichtenbeschaffungsstellen verbunden sind (siehe ASMZ 11/81, Seite 741).

Das fragliche Schreiben ist im Frühling dieses Jahres einer Reihe von amtlichen und privaten Stellen, die mit Karten, Plänen, Luftfotos und anderen Darstellungen des Geländes arbeiten, zugestellt worden. Es hat folgenden Wortlaut:

Seit Jahren gelangen verschiedene **Bibliotheken, Büchereien und andere Institute vor allem aus Oststaaten** regelmässig sowohl an Amtsstellen des Bundes, der Kantone und Gemeinden, als auch an private Organisationen, um unter verschiedenen Vorwänden Übersichts-, Orts- oder Stadtpläne, Ortsführer, Luftaufnahmen oder sonstige geographische Kartenwerke anzufordern. Die gleichen Stellen ersuchen häufig auch Behörden und Private, ihnen kostenlos Belegexemplare von Publikationen aller Art zuzustellen. Besonders aktiv ist in dieser Hinsicht die Deutsche Bücherei Leipzig, welche vorgibt, das gesamtdeutsche Schrifttum zu archivieren, aber auch das Geodätische Institut Budapest, welches wissenschaftliche Gründe geltend macht. Schliesslich bedienen sich auch **angebliche Journalisten oder Studenten aus Oststaaten** mit dem Hinweis auf ein besonderes touristisches Interesse für unser Land dieser Methode der Informationsbeschaffung.

Besonders beliebt sind Pläne und Luftaufnahmen von Werken der Infrastruktur wie Bahnhöfe, Nationalstrassentunnels, Wasser- und Energieleitungen, Atomanlagen, aber auch Wanderkarten und Touristenführer mit Angaben über Berg- und Luftseilbahnen. Angefordert werden auch Unterlagen, die wirtschaftliche, technische oder wissenschaftliche Gegenstände betreffen.

Viele Verwaltungsstellen und Private haben der Bundesanwaltschaft und andern Behörden solche Gesuche zur Stellungnahme unterbreitet, weil sie ihnen zu Recht mit

einer gewissen Skepsis begegnet sind. Tatsächlich ist festzustellen, dass zahlreiche dieser Gesuchsteller Absichten verfolgen, die weit über das gutgemeinte Interesse an unserem Land oder Sammelpflichten hinausreichen. So handelt es sich bei gewissen Büchereien oder Bibliotheken um eigentliche **Nachrichtenbeschaffungsstellen von Geheimdiensten**, die auf dem sogenannten offenen Weg Informationen aller Art sammeln und auswerten.

Oft werden Dokumente angefordert, die einzeln besehen keinen unmittelbaren nachrichtendienstlichen Wert darstellen. Das systematische Sammeln und Auswerten einer Vielzahl solcher Publikationen vermag indessen mit der Zeit ein sehr gutes Bild über mannigfache Bereiche unseres Landes zu vermitteln. Es liegt im Interesse der Sicherheit der Schweiz, den Ersuchen um Aushändigung solcher Dokumente mit der nötigen Vorsicht und Wachsamkeit zu begegnen.

Da bezüglich der Behandlung solcher Gesuche immer wieder Unsicherheiten auftreten, erlauben wir uns, die folgenden Empfehlungen an Sie zu richten:

Klassifizierte Dokumente dürfen selbstverständlich in keinem Fall an ausländische Stellen übermittelt werden. Aus den dargelegten Gründen empfiehlt es sich aber zudem dringend, auf Ersuchen um Zustellung anderer Dokumente nicht einzugehen. Dies auch dann nicht, wenn die Informationsbeschaffungsziele (wie dies oft geschieht) hartnäckig verfolgt werden.

Wir bitten Sie, in jedem Fall der Schweizerischen Bundesanwaltschaft (3003 Bern) entsprechende Ersuchen und die von Ihnen getroffenen Massnahmen zur Kenntnis zu bringen. Es ist sehr wichtig zu erfahren, wer als Gesuchsteller auftritt und welche Informationen anbegehrte werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie im Interesse des Staatsschutzes die Mitarbeiter in Ihrem Bereich und mögliche weitere Ansprechpartner auf die Gefahren einer Dokumentenübermittlung an das Ausland, vor allem an Oststaaten, aufmerksam machen und sie im Sinne unserer Empfehlungen über das geeignete Vorgehen informieren.

Weitere Exemplare dieses Schreibens können bei der Zentralstelle für Gesamtverteidigung, Wildhainweg 9, 3003 Bern, Telefon 031 67 40 25/29 bezogen werden.

Minenwerferunfall von Stans: keine gerichtliche Weiterverfolgung

Die militärgerichtliche Untersuchung des Schiessunfalls, der während des Besuchstags der Gebirgsinfanterierekrutenschule 11 in Stans am 20. März dieses Jahres ein Todesopfer gefordert hat, ergab keine Hinweise auf Verstösse gegen das Militärstrafgesetz, so dass eine gerichtliche Weiterverfolgung des tragischen Unfalls entfällt.

Der tödliche Unfall ereignete sich im Rahmen einer Übung eines Stosstrupps, der von einem Minenwerferzug unterstützt wurde. Nach dem Auftreffen einer Minenwerfer-Explosiv-Übungsgranate (Mw EUG 66) im Ziel wurde der Granatkörper rund

400 Meter zurückgeschleudert und traf eine Besucherin, die sich hinter den Minenwerfer-Stellungen befand, am Kopf, was ihren sofortigen Tod zur Folge hatte.

Die umfangreichen Untersuchungen ergeben als ausschliessliche Ursache für das Unglück ein **unvorhersehbares «Fehlverhalten» der Munition**: Die Granate zerlegte sich beim Auftreffen im Zielgebiet nicht und wurde mehrere hundert Meter zurückgeschleudert. Dass sich die 8,1-cm-EUG 66 unter bestimmten Verhältnissen beim Aufprall nicht zerlegt, ist seit Jahren bekannt und kam der Forderung der Truppe nach möglichst wenigen Splittern entgegen. Zum Zeitpunkt der Herstellung dieser Granaten lagen denn auch keine Vorschriften über die Zerlegung in Splitter vor. Es konnte und musste nach menschlichem Ermessen nicht angenommen werden, dass eine Minenwerfer-Übungsgranate, die sich im Ziel nicht zerlegt, auf der gleichen oder einer ähnlichen Flugbahn mehrere hundert Meter zurückfliegen könnte. Ein Zwischenfall, der sich bei der Hauptprobe für den Besuchstag zwei Tage vorher ereignet hatte, wurde auf das Abprallen der Granate auf Stein oder Fels zurückgeführt, weshalb das Zielgebiet für den Besuchstag verlegt wurde. Dass sich nun am Besuchstag eine Granate beim Auftreffen im Ziel nicht zerlegte, verursachte zusammen mit dem Aufprallwinkel und dem lehmigen Boden des Zielgebiets – der, wie die ballistischen Untersuchungen zeigten, dem Zurückfliegen der Granate Vorschub leistete – eine unglückliche Verkettung, die zu dem schweren Unfall führte.

Die militärgerichtliche Untersuchung ergab, dass weder die vier an der Übung benutzten Minenwerfer Mängel aufwiesen, noch ein Handhabungsfehler der Truppe an Waffen und Munition vorlag. Es wurde festgestellt, dass sich die Verunfallte im Bereich von 400 Metern vom Ziel entfernt aufgehalten hatte, was den Sicherheitsvorschriften entsprach.

Als Konsequenz aus diesem Unfall wurden nach dem provisorischen Schiessverbot für die 8,1-cm-Minenwerfer-Übungsmunition die **Sicherheitsvorschriften** (1000 Meter Sicherheitsdistanz) verschärft und die Herstellung einer Minenwerfer-Übungsgranate in Auftrag gegeben, die im Zielgelände sicher zerstört wird und nicht zurückfliegen kann. Die vorhandenen 8,1-cm-Übungsgranaten werden entsprechend überarbeitet und die künftigen Serien dieses Typs nach der selben Revisionsvariante hergestellt. Auf längere Sicht ist die Ablösung der 8,1-cm-Mw-EUG 66 durch eine neue Konstruktion vorgesehen.

Vereinfachungen im Requisitionswesen

Auf Antrag der Eidgenössischen Requisitionskommission hat der Bundesrat die Verordnung vom 3. April 1968 über die Requisition und den Bundesratsbeschluss vom 24. Juni 1968 betreffend die Requisitionsentschädigungen und Höchstschatzungssummen revidiert. Die Revision führt zu einer Vereinfachung des für die requirierten Sachen vorgesehenen Entschädi-

gungsverfahrens (Dezentralisierung der Auszahlung). Diese Massnahme bringt Einsparungen, weil die administrative Arbeit abnimmt und die Zahl der Schätzungs-experten reduziert wird.

Die Revision hat auch den Wortschatz vereinheitlicht; unklare Ausdrücke wurden abgeschafft und präzisere Fachausdrücke eingeführt. Die Grundrequisition von Motorfahrzeugen wurde insofern vereinfacht,

als die Tagesentschädigung zukünftig aufgrund des Gesamtgewichts für die Motorfahrzeuge, des Hubraumes für die Motorräder und der Bootslänge für die Motorboote gerechnet wird, so dass die früheren Ein- und Abschätzungen dahinfallen.

Das Problem der Haftpflichtversicherung der zugunsten des Zivilschutzes requirierten Fahrzeuge wird im Sinne von Artikel 72 Absatz 1 des Strassenverkehrsge-

setzes vom 19. Dezember 1958 geregelt. Schliesslich wurde die Grundrequisition von Teilen von Grundstücken ermöglicht, damit der Zivilschutz die heute noch fehlenden Schutzplätze belegen kann. Requirierte Räume werden der Einfachheit halber nicht eingeschätzt. Das zentrale Requisitionsorgan kann neu gewisse Aufgaben den Truppenkommandanten, Kantonen und Gemeinden übertragen.

Die Armee als willkommene Helferin bei zivilen Aufgaben

Der Informationsdienst des Eidgenössischen Militärdepartements (EMD) hat die Öffentlichkeit über die in den letzten Jahren erfolgte militärische Hilfsleistung an zivile Behörden und die Bevölkerung (ohne Katastropheneinsätze) orientiert. Allein in den Jahren 1977 bis 1981 wurden in rund 300 Fällen militärische Mittel für zivile Aufgaben eingesetzt.

Seit 1976 besteht die «Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartementes über den Einsatz militärischer Mittel für zivile Aufgaben und ausserdienstliche Veranstaltungen». Darin wird festgehalten, dass

- der Einsatz von Truppen zugunsten ziviler Aufgaben in der Regel nur bei Anlässen von kantonaler oder eidgenössischer Bedeutung angeordnet werden darf
- nur Truppen für diese Aufgaben herangezogen werden dürfen, die bereits im Militärdienst stehen
- der in Frage kommende Einsatz in einem inneren Zusammenhang mit der Ausbildung der Truppe stehen muss, und
- der Einsatz von Truppen subsidiären Charakter aufweist, das heisst es sind die zivilen Möglichkeiten auszuschöpfen, bevor die Truppe herangezogen wird.

Mit der Abklärung dieser Bedingungen sind im EMD verschiedene Stellen betraut. So sind Gesuche an den Stab der Gruppe für Generalstabsdienste zu richten. Dieser holt die Stellungnahme der Gruppe für Ausbildung ein, sofern für die Ausführung Truppen aus Schulen und Kursen in Betracht kommen. Können keine Rekrutenschulen die Arbeiten ausführen, werden die Gesuche zusammen mit den Stellungnahmen der betreffenden Verwaltungsstellen an das zuständige Armeekorpskommando weitergeleitet. Der abschliessende Entscheid liegt in beiden Fällen beim EMD. Diese Regelung hat in den Jahren 1977 bis 1981 folgende Einsätze erlaubt:

Truppengattung	Total Einsätze
Genietruppen	197
Infanterie	44
Luftschutztruppen	43
Strassenpolizei	40
Sanitätstruppen	32
Transporttruppen	11
Übermittlungstruppen	8
Versorgungstruppen	2
Materialtruppen	2
Flieger- und Flabtruppen	2
Artillerie	1
Total	382

Der relativ hohe Anteil an Einsätzen der Genie-, Luftschutz-, Sanitätstruppen sowie der Strassenpolizei röhrt daher, dass bei diesen Formationen das Erfordernis nach sinnvoller, militärischer Weiterausbildung am ehesten gewährleistet ist.

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die **Gesuchsteller** und den **Zweck des erwünschten Einsatzes**:

	Politische Behörden (Kantone, Gemeinden)	Öffentl. Anlässe eidg./kant. Bedeutung	Spitäler	Sportvereine OK Sportveranstaltungen	Militär Bund	Private
1977	□ 14 ● 16	4 4	2 -	5 6	5 1	- 2
1978	□ 25 ● 20	2 2	5 -	8 5	1 -	3 5
1979	□ 15 ● 10	- 1	4 -	6 5	4 -	1 3
1980	□ 28 ● 13	3 2	2 -	18 2	3 -	2 2
1981	□ 20 ● 11	3 2	2 -	11 6	8 -	3 7
Total	172	23	15	72	22	28

Legende: □ = bewilligte Gesuche, ● = abgelehnte Gesuche

Diese Zahlen umfassen nicht die eigentliche Katastrophenhilfe und Einsätze der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, wie Helikopterrettungsflüge. Solche Aktionen erfolgen erst, wenn Katastrophensituationen vorliegen, die Versorgung abgeschnittener Gebiete gewährleistet werden muss oder eine Gefährdung von Leib und Leben besteht.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die **Leistungen von Militärhelikoptern im Rettungswesen**:

	1977	1978	1979	1980	1981
Rettungseinsätze mit Militärhelikoptern					
- zugunsten der Schweizerischen Rettungsflugwacht	8	16	12	4	10
- zugunsten der Zivilbevölkerung	2	8	7	13	9
Transportierte Verunfälle					
- zugunsten der Schweizerischen Rettungsflugwacht	5	12	13	4	11
- zugunsten der Zivilbevölkerung	4	9	5	46	10

Bei der Beurteilung dieser stattlichen Zahl von Hilfsaktionen ist zu beachten, dass durch die militärische Hilfe Gesuchsteller öfters materiell besser gestellt werden. Es ist deshalb nur angemessen, wenn diese Besserstellung auch der Truppe zugute kommt. Das folgende Beispiel kann dies verdeutlichen:

der Truppe Schiessplätze zur Verfügung stellte.

Die beschriebenen Hilfsleistungen umfassen ausschliesslich Einsätze, die vorausgeplant waren. Daneben gibt es noch eine bedeutende «Dunkelziffer» von Fällen, bei denen die Hilfe spontan erfolgt, wie etwa bei Lawinenniedergängen, Brandkatastrophen und Ähnlichem.

Gesamthaft betrachtet darf festgestellt werden, dass die Armee den zivilen Behörden und der Zivilbevölkerung laufend un-

ter die Arme greift. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag für die Verwirklichung des Grundsatzes des gegenseitigen Gebens und Nehmens. ■